

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/71/272

Dresden, 22. Januar 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/797**

**Thema: Bearbeitungszeiten und Nichtbescheidung von Widersprüchen gegen Abwassergebührenbescheide des AZV GKA Kalkreuth**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung:**

**In der Antwort auf die Kleine Anfrage 6/18532 teilte der Staatsminister des Innern zum Umgang mit den seit Oktober 2016 (!) insgesamt 232 eingelegten Widersprüchen von Gebührenzahler\*innen des AZV GKA Kalkreuth u. a. Folgendes mit: Über 31 Widersprüche wurde bisher nicht abschließend entschieden.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie stellen sich die konkreten Bearbeitungszeiten des AZV GKA Kalkreuth zu den „seit Oktober 2016 insgesamt 232 Widersprüche“ die von Gebührenzahler\*innen eingelegt worden sind, dar und welche konkrete Gesamtverfahrensdauer ist bei diesen Widerspruchsverfahren jeweils zu verzeichnen?**

**Frage 2:**

**Welche konkreten Gründe, gestützt auf welche konkrete gesetzliche oder untergesetzliche Rechtsgrundlage und welche Rechtfertigungen liegen für die in der Beantwortung zu Frage 1 vom AZV GKA Kalkreuth genannten Bearbeitungszeiten und Gesamtverfahrensdauer bei den insgesamt 231 geführten Widerspruchsverfahren vor?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Vf. 44-1-03).

Letzteres ist vorliegend der Fall, denn die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Organisationshoheit des AZV GKA Kalkreuth (nachfolgend: AZV) unterfallen. Gemäß § 50 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz nehmen die Gemeinden und Zweckverbände die Abwasserbeseitigung als Selbstverwaltungsaufgabe wahr und entscheiden daher gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung selbst über Widersprüche aus diesem Aufgabenbereich. Der Vollzug dieser Aufgabe liegt damit außerhalb des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs der Staatsregierung.

In Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen Gemeinden nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht und damit Weisungen der Staatsregierung. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die damit beauftragten Rechtsaufsichtsbehörden von ihrem Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) nur dann Gebrauch machen, wenn Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder erfolgte Rechtsverletzung vorliegen (Rehak in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Rn. 3 zu § 113 SächsGemO). Dazu trägt die Kleine Anfrage nichts vor.

Der Staatsregierung liegen bezogen auf die abgeschlossenen Widerspruchsverfahren auch keine über die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/18532 hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Anlass zu weiteren Nachfragen beim AZV besteht nicht.

**Frage 3:**

**Welchen konkreten Verfahrens-, Bearbeitungs- und Entscheidungsreifestand hat der AZV GKA Kalkreuth in den o. g. 31 Widerspruchsverfahren, die sich gegen Gebührenscheide des Zweckverbandes aus dem Jahre 2016 (!) richten, bisher erreicht bzw. ist hier zu verzeichnen?**

**Frage 4:**

**Welche konkreten Gründe, gestützt auf welche konkrete gesetzliche oder untergesetzliche Rechtsgrundlage und welche Rechtfertigungen liegen dafür vor, dass der AZV GKA Kalkreuth über die Widersprüche in den o. g. 31 Widerspruchsverfahren bisher noch nicht entscheiden und keine förmliche Widerspruchsbescheide gegenüber der Widerspruchsführer\*innen erlassen hat?**

**Frage 5:**

**Wann ist mit einer abschließenden Entscheidung des AZV GKA Kalkreuth in diesen inzwischen nahezu drei Jahre andauernden 31 bislang nicht beschiedenen Widerspruchsverfahren gegen Abwassergebührenbescheide des Zweckverbandes zu rechnen und welche konkreten rechtsaufsichtlichen Schritte sind hier zur Herstellung rechtmäßiger Verhältnisse durch welche Behörde geplant oder beabsichtigt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Der AZV hatte die zum Zeitpunkt der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/18532 noch offenen 31 Widerspruchsverfahren mit Blick auf eine ausstehende verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu mehreren gleich gelagerten Fällen ruhen lassen, weil er die grundsätzlichen Erwägungen des Gerichts zur Rechtmäßigkeit der mit den Widersprüchen angefochtenen Grundgebührenbescheide abwarten wollte. Den Widerspruchsführern konnten dadurch keine Nachteile entstehen, zumal aufgrund der laufenden Widerspruchsverfahren die Verjährung gehemmt ist. Vielmehr lag es vor allem in deren Interesse, nicht vor einer alsbald zu erwartenden Klärung der Rechtslage vor die Wahl gestellt zu sein, entweder eine kostenpflichtige Klage erheben oder den Eintritt der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides hinnehmen zu müssen.

Sein Vorgehen hat der AZV u. a. in mehreren Verbandsversammlungen, in denen Widerspruchsführer anwesend waren, sowie im Rahmen der Beantwortung von Anfragen der Bürgerinitiative, die Anfragen im Namen von Widerspruchsführern stellte, erläutert. Im Übrigen hat keiner der Widerspruchsführer sich gegenüber dem AZV gegen das Ruhen des Verfahrens ausgesprochen oder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beim Verwaltungsgericht Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung zu erheben.

Der AZV hat seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Nach Klärung der Rechtslage hat er den Widerspruchsführern nochmals durch Anhörung die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern, wovon zumindest in sechs Fällen, in denen die Widersprüche seitens der Widerspruchsführer zurückgenommen wurden, Gebrauch gemacht worden ist. Die abschließende Bearbeitung der zurzeit noch offenen 25 Widerspruchsverfahren hat der AZV für das erste Quartal 2020 geplant.

Da zeitnah mit einem Abschluss der noch offenen 25 Verfahren zu rechnen ist und vor dem Hintergrund der Begründung für die eingetretene Verzögerung, ist die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen derzeit nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller